STADT
FELDKIRCH

# Verordnung

**der Stadtvertretung Feldkirch vom 12.12.2023 über die Regelung der Wassergebühren**

# Wassergebührenordnung

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

## 1. Abschnitt
## Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch" bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

a) **Wasserversorgungsbeiträge**

b) **Wasserbezugsgebühr**

c) **Bereitstellungsgebühr**

d) **Wasserzählergebühr**.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).

(2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

(3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.

(5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

(6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

# 2. Abschnitt
# Herstellung des Hausanschlusses

## § 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

# 3. Abschnitt
# Wasserversorgungsbeiträge

## § 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

## § 5
## Wasseranschlussbeitrag

(1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.

(3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

## § 6
## Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen

- bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 $m^2$:
  die ersten 2.000 $m^2$ **37** v. H.
- und die 2.000 $m^2$ übersteigende Geschossfläche **24** v. H.
- bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden **22** v. H.
- bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie

  mit mehr als 400 $m^2$:

  die ersten 400 $m^2$ **37** v. H.

  und die 400 $m^2$ übersteigende Geschossfläche **22** v. H.
- bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken **37** v. H.,

zusammen.

(2) Die **Geschossfläche** ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

(3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

## § 7
## Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt **EUR 25,74** zzgl. MwSt.

## § 8
## Ergänzungsbeitrag

(1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens **20** erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

## § 9
## Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

# 4. Abschnitt
# Wasserbezugsgebühr

## § 10
## Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.

(2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.

(3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.

(4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.

- Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.

- Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.

(5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

(7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

(8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von **70 m³** pro Monat anzunehmen.

(9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

(11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monat leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird

(12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

## § 11
## Bauwasser

(1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.

(2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

## § 12
## Gebührensatz

(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 3,00** pro Monat zzgl. MwSt.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt **EUR 1,19** pro $m^3$ zzgl. MwSt.

# 5. Abschnitt
# Wasserbereitstellungsgebühr

## § 13

(1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in $m^3/h$ anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 $m^3$ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.

(2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.

(3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

## § 14
## Gebührensatz

(1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit **EUR 40,61** zzgl. MwSt. je $m^3$ Stundenleistung festgesetzt.

(2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit **EUR 0,45** zzgl. MwSt. je $m^3$ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

# 6. Abschnitt
# Wasserzählergebühr

## § 15

(1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.

(2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis 4 $m^3/h$ | Dauerdurchfluss | EUR | 2,65 | pro Monat |
| bis 10 $m^3/h$ | Dauerdurchfluss | EUR | 4,55 | pro Monat |
| bis 16 $m^3/h$ | Dauerdurchfluss | EUR | 7,54 | pro Monat |
| bis 30 $m^3/h$ | Dauerdurchfluss | EUR | 14,42 | pro Monat |
| 50 mm | Nenndurchmesser | EUR | 14,42 | pro Monat |
| 65 mm | Nenndurchmesser | EUR | 14,93 | pro Monat |
| 80 mm | Nenndurchmesser | EUR | 16,22 | pro Monat |
| 100 mm | Nenndurchmesser | EUR | 17,65 | pro Monat |
| 80 mm | Verbundzähler | EUR | 47,54 | pro Monat |
| 100 mm | Verbundzähler | EUR | 52,96 | pro Monat |

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

# 7. Abschnitt
# Sonstige Bestimmungen

## § 16
## Wiederverkäufer
## (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kosten Ersatze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

## § 17
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt